

**HRRS-Nummer:** HRRS 2008 Nr. 587

**Bearbeiter:** Stephan Schlegel

**Zitiervorschlag:** BVerfG HRRS 2008 Nr. 587, Rn. X

---

**BVerfG 2 BvR 1915/02 und 2 BvR 2029/02 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 14. Februar 2008 (LG Bad Kreuznach/AG Bad Kreuznach)**

Durchsuchung wegen handwerksrechtlicher Verstöße (Betrieb eines eintragungspflichtigen Gewerbes);  
Durchsuchungsbeschluss (eigenverantwortliche Prüfung; inhaltliche Anforderungen; Benennung der einschlägigen Strafvorschrift, von Tathandlung und Tatzeitraum, aufzufindende Beweismittel).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 102 StPO; § 105 StPO; § 117 Abs. 1 Nr. 1 HwO; § 1 Abs. 1 HwO; § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG a.F.

Leitsätze des Bearbeiters

1. Ein Durchsuchungsbeschluss, der nicht erkennen lässt, welcher konkrete Tatvorwurf gemacht wird, der keine bestimmte Tathandlung benennt, weder den Tatzeitraum umschreibt (hier allein: "Verstoß gegen die Handwerksordnung, das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Gewerbeordnung"), noch die aufzufindenden Beweismittel ausreichend konkret bezeichnet, genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Durchsuchungsbeschluss.

2. Umfangreiche Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchungsmaßnahme sind weder im Durchsuchungsbeschluss noch in der Beschwerdeentscheidung grundsätzlich und stets von Verfassungs wegen geboten. Identifizieren aber die beteiligten Gerichte nicht die für den Tatverdacht einschlägige Norm, ist davon auszugehen, dass eine differenzierte Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Schwere der Tat nicht stattgefunden hat.

Entscheidungstenor

Die Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Der Beschluss des Landgerichts Bad Kreuznach vom 11. November 2002 - 2 Qs 92/02 - und die Beschlüsse des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom 3. Juni 2002 - 4 Gs 688/02 - und vom 26. August 2002 - 4 Gs 1338/02 - verletzen die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sache wird an das Landgericht Bad Kreuznach zur Entscheidung über die Kosten zurückverwiesen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat den Beschwerdeführern ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerden betreffen strafprozessuale Durchsuchungsbeschlüsse im Zusammenhang mit handwerksrechtlichen Verstößen. 1

I.

1. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen dieselben Durchsuchungsbeschlüsse betreffend ihre gemeinsame Wohnung und dieselbe Beschwerdeentscheidung des Landgerichts. Die Beschwerdeführerin zu 1. betreibt eine gewerbliche Hausverwaltung. Alle anfallenden Reparatur- und Renovierungsarbeiten lässt sie von dem Beschwerdeführer zu 2. durchführen. Dieser betreibt seinerseits ein Gewerbe, das seit Dezember 1996 als "Durchführung von Hausmeistertätigkeiten aller Art (keine Tätigkeiten, die in ein Handwerk fallen), Verleih von Baugeräten, Baugerüsten, Anhängern und Anfertigung von Zweitschlüsseln" angemeldet war. Eine Eintragung mit einem Handwerk in die Handwerksrolle bestand nicht. 2

Bei einer Baustellenkontrolle am 13. März 2002 wurde festgestellt, dass Angestellte des Beschwerdeführers zu 2. 3  
Renovierungsarbeiten (Tapezieren, Streichen, Verlegen von Fußboden) in einer Wohnung durchführten. Bei einer  
weiteren Kontrolle am 29. April 2002 wurde ein Angestellter des Beschwerdeführers zu 2. bei der Durchführung von  
"Verputzerarbeiten und sonstigen Renovierungsmaßnahmen" in einer Wohnung angetroffen. Daraufhin wurde gegen  
den Beschwerdeführer zu 2. ein Bußgeldverfahren "wegen Verstößen gegen die Handwerksordnung und gegen das  
Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie der Gewerbeordnung" eingeleitet.

2. Mit angegriffenem Beschluss vom 3. Juni 2002 ordnete das Amtsgericht in dem Bußgeldverfahren gegen den 4  
Beschwerdeführer zu 2. "wegen Verstoßes gegen die Handwerksordnung, das Gesetz zur Bekämpfung der  
Schwarzarbeit und der Gewerbeordnung" die Durchsuchung seiner Wohnräume und seiner Geschäftsräume an. Die  
Durchsuchung diene der Auffindung von Beweismitteln, "nämlich insbesondere schriftlichen Unterlagen, namentlich  
Buchhaltung, Korrespondenz und sonstigen Aufzeichnungen". Gegen den Beschwerdeführer zu 2. bestehe der "o.a.  
Verdacht aus mindestens zwei Bauvorhaben". Eine weitergehende Umschreibung des Tatvorwurfs enthält der  
Beschluss nicht.

Am 27. Juni 2002 suchten die Durchsuchungsbeamten lediglich die Wohnräume des Beschwerdeführers zu 2. auf, die 5  
dieser gemeinsam mit der Beschwerdeführerin zu 1. bewohnte. Unter dieser Adresse befanden sich auch die  
Geschäftsräume der von der Beschwerdeführerin zu 1. betriebenen Hausverwaltung. Nachdem der Beschwerdeführer  
zu 2. mit dem Durchsuchungsbeschluss konfrontiert worden war, gestattete er freiwillig die Einsichtnahme in seine  
Unterlagen. In der daraufhin durchgeführten Beschuldigtenvernehmung wurde der Beschwerdeführerin zu 1. als  
Auftraggeberin der von dem Beschwerdeführer zu 2. durchgeführten Tätigkeiten der Vorwurf der Beauftragung mit  
Schwarzarbeit nach § 2 SchwarzArbG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995) gemacht. Beide  
Beschwerdeführer erklärten sich sodann jeder für sich mit einem Bußgeldbescheid in Höhe von 35.000 €  
einverstanden und erklärten Rechtsmittelverzicht. Unterlagen der Beschwerdeführer wurden nicht sichergestellt.

3. Am 29. Juli 2002 ergingen gegen beide Beschwerdeführer Bußgeldbescheide in Höhe von 35.000 €, gegen die 6  
Beschwerdeführer je gesondert Einspruch einlegten. Da bei der Durchsuchung am 27. Juni 2002 keine Unterlagen  
sichergestellt worden waren, beantragten die Ermittlungsbehörden zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts erneut  
einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohn- und Geschäftsräume des Beschwerdeführers zu 2. Mit angegriffenem  
Beschluss vom 26. August 2002 ordnete das Amtsgericht an, dass die Durchsuchungsanordnung vom 3. Juni 2002  
"voll inhaltlich erneuert" werde. Der ursprüngliche Beschluss sei angesichts eines Geständnisses, einer Verständigung  
und eines "Rechtsmittelverzichts" nicht vollzogen worden.

Nachdem der Durchsuchungsbeschluss den Beschwerdeführern am 29. August 2002 in ihrer Wohnung übergeben 7  
worden war, nahmen sie zur Abwendung der Durchsuchung ihrer Räumlichkeiten ihre Einsprüche gegen die  
Bußgeldbescheide zurück. Unterlagen wurden auch diesmal nicht sichergestellt.

4. Die von beiden Beschwerdeführern gesondert eingelegten Beschwerden gegen die Durchsuchungsbeschlüsse vom 8  
3. Juni 2002 und vom 26. August 2002 verwarf das Landgericht mit angegriffenem Beschluss vom 11. November 2002.  
Es bestünden bereits erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Beschwerden; die Beschwerden hätten  
aber jedenfalls in der Sache keinen Erfolg.

Der Durchsuchungsbeschluss vom 3. Juni 2002, auf den der Beschluss vom 26. August 2002 Bezug nehme, sei 9  
hinreichend konkret und präzise gefasst. Beide Beschlüsse ließen erkennen, dass Verstöße gegen die  
Handwerksordnung, das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Gewerbeordnung an mindestens zwei  
Bauvorhaben im Raum stünden. Auch die aufzufindenden Beweismittel seien, soweit es in diesem Ermittlungsstadium  
möglich gewesen sei, im Einzelnen benannt worden. Im Zeitpunkt des Erlasses der Beschlüsse hätten hinreichende  
Anhaltspunkte für die behaupteten Verstöße vorgelegen; die Durchsuchung habe nicht nur der Ausforschung gedient.

## II.

1. Die Beschwerdeführerin zu 1. rügt die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 1, Art. 2, Art. 13, Art. 20 und Art. 103 Abs. 10  
2 GG. Der Beschwerdeführer zu 2. sieht sich in seinen Grundrechten aus Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 20 und Art. 103  
Abs. 2 GG verletzt. Im Übrigen decken sich die Begründungen der Verfassungsbeschwerden im Wesentlichen.

2. Die angegriffenen Durchsuchungsbeschlüsse seien zu unbestimmt gewesen. Der Tatverdacht werde lediglich mit 11  
den Worten "es besteht o.a. Verdacht aus mindestens zwei Bauvorhaben" umrissen. Ferner seien lediglich die  
Gesetzesbezeichnungen, nicht jedoch ein konkreter Tatbestand benannt worden. Die Durchsuchungsbeschlüsse  
seien zudem unverhältnismäßig. Die Fachgerichte hätten nicht überprüft, ob die von dem Beschwerdeführer zu 2.

ausgeübten Tätigkeiten nicht nach § 3 HwO meisterzwangfrei oder aber dem Minderhandwerk zuzuordnen seien. Ferner seien die Vorschriften der Handwerksordnung verfassungswidrig, weil der Meisterzwang gegen Art. 12 GG verstoße und die Vorschriften der Handwerksordnung zu unbestimmt seien. Außerdem sei der Meisterzwang nicht mit europarechtlichen Vorschriften vereinbar. Der Verstoß gegen eine verfassungswidrige Vorschrift könne keine Grundlage für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens sein.

### III.

1. Das rheinland-pfälzische Justizministerium hat von der Abgabe einer Stellungnahme zu den 12  
Verfassungsbeschwerden abgesehen.

2. Dem Bundesverfassungsgericht hat der Verwaltungsvorgang vorgelegen. 13

### IV.

Die Verfassungsbeschwerden werden zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte 14  
der Beschwerdeführer angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Zu dieser Entscheidung ist die Kammer  
berufen, weil die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen durch das Bundesverfassungsgericht bereits  
entschieden sind und die Verfassungsbeschwerden offensichtlich begründet sind (§ 93c Abs. 1 BVerfGG).

Die angegriffenen Beschlüsse verletzen die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG. Sie 15  
genügen nicht den aus Art. 13 Abs. 1 GG folgenden Begründungsanforderungen. Darüber hinaus lassen die  
angegriffenen Beschlüsse eine eigenständige richterliche Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erkennen.

1. Der gerichtliche Durchsuchungsbeschluss dient auch dazu, die Durchführung der Eingriffsmaßnahme messbar und 16  
kontrollierbar zu gestalten (vgl. BVerfGE 20, 162 <224>; 42, 212 <220>; 103, 142 <151>). Dazu muss der Beschluss  
insbesondere den Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die  
Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Dies versetzt den von der Durchsuchung Betroffenen zugleich in den Stand, die  
Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten  
von vornherein entgegenzutreten (vgl. BVerfGE 42, 212 <221>; 103, 142 <151 f.>). Um die Durchsuchung  
rechtsstaatlich zu begrenzen, muss der Richter die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, doch so genau  
umschreiben, wie es nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist (vgl. BVerfGE 20, 162 <224>; 42, 212 <220 f.>).  
Der Schutz der Privatsphäre, die auch von übermäßigen Maßnahmen im Rahmen einer an sich zulässigen  
Durchsuchung betroffen sein kann, darf nicht allein dem Ermessen der mit der Durchführung der Durchsuchung  
beauftragten Beamten überlassen bleiben (vgl. BVerfGE 42, 212 <220>).

2. Die Durchsuchung bedarf vor allem einer Rechtfertigung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie muss im 17  
Blick auf den bei der Anordnung verfolgten Zweck Erfolg versprechend sein. Die Zwangsmaßnahme muss zudem in  
angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Straftat und der Stärke des Tatverdachts stehen (vgl. BVerfGE 20, 162  
<187>; 96, 44 <51>; 115, 166 <197>). Der Richter darf die Durchsuchung nur anordnen, wenn er sich aufgrund  
eigenverantwortlicher Prüfung der Ermittlungen überzeugt hat, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE  
96, 44 <51>).

Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme differieren nach der Schwere der im Raum stehenden 18  
Ordnungswidrigkeit. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit setzt deshalb voraus, dass die jeweilige Rechtsgrundlage der  
Ordnungswidrigkeit genannt wird. Nur so wird erkennbar, welcher Tatvorwurf erhoben wird und mit welcher Sanktion zu  
rechnen ist.

3. Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen werden die angegriffenen Durchsuchungsbeschlüsse nicht gerecht. 19

a) Der Durchsuchungsbeschluss vom 3. Juni 2002, auf den der Beschluss vom 26. August 2002 vollinhaltlich Bezug 20  
nimmt, lässt nicht erkennen, welcher konkrete Tatvorwurf dem Beschwerdeführer zu 2. gemacht wird. Eine bestimmte  
Tathandlung wird ebenso wenig umschrieben, wie der Tatzeitraum. Etwaige Vorschriften, deren Tatbestand erfüllt sein  
könnte, werden nicht genannt. Die dem Beschwerdeführer zu 2. zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit wird lediglich als  
"Verstoß gegen die Handwerksordnung, das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Gewerbeordnung"  
bezeichnet. Selbst die Art des Handwerks, dessen unerlaubter Ausübung sich der Beschwerdeführer zu 2. schuldig  
gemacht haben soll, findet keine Erwähnung. Eine weitere Konkretisierung des Tatvorwurfs erfolgt hier auch nicht  
durch die Umschreibung der aufzufindenden Beweismittel als "schriftliche Unterlagen, namentlich Buchhaltung,  
Korrespondenz und sonstige Aufzeichnungen". Eine Begrenzung der angeordneten Durchsuchung auf die

verdachtsbegründenden Unterlagen findet nicht statt; die Fassung des Durchsuchungsbeschlusses legt den Zugriff auf nahezu alle Schriftstücke im Besitz des Beschwerdeführers zu 2. nahe. Den Ermittlungspersonen war anhand des Durchsuchungsbeschlusses nicht hinreichend deutlich aufgezeigt, worauf sie ihr Augenmerk bei der Durchsuchung zu richten hätten.

b) Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken, ob eine eigenständige richterliche Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme stattgefunden hat. Umfangreiche Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit einer Durchsuchungsmaßnahme sind zwar weder im Durchsuchungsbeschluss noch in der Beschwerdeentscheidung grundsätzlich und stets von Verfassungen wegen geboten. Angesichts dessen, dass weder Amtsgericht noch Landgericht die den Beschwerdeführern zur Last gelegten Ordnungswidrigkeiten durch die Angabe der Norm eindeutig identifiziert haben, ist davon auszugehen, dass eine differenzierte Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Schwere der Tat nicht stattgefunden hat; denn die Schwere der angenommenen Tat hat unmittelbaren Einfluss auf die richterliche Verhältnismäßigkeitsprüfung. 21

Die Bußgeldvorschriften der Handwerksordnung, der Gewerbeordnung und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit differieren hinsichtlich ihrer Tatbestandsvoraussetzungen und der Bußgeldhöhe. Es handelt sich um unterschiedliche Regelungen mit verschiedenem Unrechtsgehalt (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. März 2007 - 2 BvR 1006/01 -, NVwZ 2007, S. 1047 <1049>). Es ist damit die Benennung der konkreten Bußgeldvorschrift erforderlich. Die bloße Erwähnung der Gesetzesüberschriften reicht nicht aus. 22

4. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht darauf an, ob wenigstens der zweite Durchsuchungsbeschluss vom 26. August 2002 sich nicht auch gegen die Beschwerdeführerin zu 1. - gegen die zwischenzeitlich ebenfalls ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden war - hätte richten müssen. 23

Auf die Vereinbarkeit des für die Eintragung in die Handwerksrolle in der Regel erforderlichen Befähigungsnachweises für das Handwerk mit dem Grundgesetz kommt es hier ebenfalls nicht an. Diese Frage kann hier, ebenso wie die weiteren von den Beschwerdeführern geltend gemachten Grundrechtsverletzungen, offen bleiben, da jedenfalls eine Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 GG festzustellen ist, die den Verfassungsbeschwerden zum Erfolg verhilft. 24

## V.

Die angegriffenen Beschlüsse sind aufzuheben (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Die Sache wird an das Landgericht zurückverwiesen, das noch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben wird. 25

## VI.

Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG. 26